

Schulhöfeordnung Barsinghausen



Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung am 01.10.2020 folgende Benutzungsordnung für die Schulhöfe der städtischen Schulen als Satzung beschlossen (Schulhöfeordnung):

Inhaltsübersicht

	§§
Geltungsbereich.....	1
Nutzungserlaubnis.....	2
Art und Umfang der Nutzung.....	3
Nutzungszeiten.....	4
Aufsicht.....	5
Hausrecht.....	6
Haftung.....	7
Rechtsfolgen bei Verstoß.....	8
Ausnahmegenehmigung.....	9
Inkrafttreten.....	10

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Schulhöfe der Schulen in Trägerschaft der Stadt Barsinghausen. Sie geht den allgemeinen Regeln der Verordnung über öffentlicher Sicherheit in der Stadt Barsinghausen (Straßen- und Umweltordnung – StrUmwO) vom 29.03.2001 in der jeweils gültigen Fassung vor.

§ 2 Nutzungserlaubnis

(1) Die Schulhöfe können außerhalb des Schulbetriebs und anderer, von der Stadt Barsinghausen genehmigter Veranstaltungen unter Einhaltung der Regelungen dieser Schulhöfeordnung durch Dritte betreten und genutzt werden. Das gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche, die die Schulhöfe als Spiel- oder Bolzplätze benutzen dürfen.

(2) Die jeweilige Schule und die Stadt Barsinghausen sind berechtigt, diese öffentliche Nutzung der Schulhöfe jederzeit zugunsten schulischer oder anderweitiger Nutzungen einzuschränken oder zu untersagen.

§ 3 Art und Umfang der Nutzung

(1) Die Benutzung der Schulhöfe ist nur in der Art und Weise erlaubt, dass die Nutzerinnen und Nutzer keine Schäden an den Schulgebäuden und –höfen sowie den dort vorhandenen Ausstattungsgegenständen oder Gefahren für Dritte verursachen. Die vorhandenen Ausstattungsgegenstände dürfen nur in der dafür vorgesehenen Art und Weise genutzt werden. Die Nutzerinnen und Nutzer haben sich stets so zu verhalten, dass niemand gefährdet, belästigt oder behindert wird.

(2) Die Schulhöfe sind sauber zu halten. Abfall ist in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu geben. Wer die Schulhöfe verunreinigt, ist verpflichtet, die Verunreinigungen sofort zu beseitigen.

(3) Das Befahren der Schulhöfe mit Kraft- oder Motorfahrzeugen ist nicht gestattet. Ausgenommen davon ist das Befahren der Schulhöfe mit Rettungsfahrzeugen, Fahrzeugen zum Transport von verletzten oder behinderten Menschen, das Halten zum Be- und Entladen von schwerem Gerät und bei großen Lieferungen.

(4) Auf den Schulhöfen ist nicht erlaubt:

- a. Mitführen von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen oder Stoffen, die geeignet oder bestimmt sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen;
- b. Mitführen und Konsumieren von Alkohol, Zigaretten und anderer nach den Vorschriften des Betäubungs- oder Arzneimittelgesetzes verbotenen Substanzen;
- c. offenes Feuer oder Grillen;
- d. Zelten, Campen oder Übernachten;
- e. Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlichen Sprengmitteln;
- f. Verursachung von Lärm mittels elektronischer oder mechanischer Geräte;
- g. Anbieten von Waren und Leistungen aller Art;
- h. Verteilen von Schriftstücken und Aufhängen von Plakaten;
- i. Beschriften, Bekleben, Bemalen oder Beschmutzen von Bänken, Einfriedungen oder anderen Ausstattungsgegenständen;
- j. Verweilen unter Einwirkung von Alkohol und anderer nach den Vorschriften des Betäubungs- oder Arzneimittelgesetzes verbotener Substanzen

§ 4

Nutzungszeiten

Während des Schulbetriebs ist das Betreten und die Benutzung der Schulhöfe durch Dritte verboten. Nach dem Schulbetrieb ist eine Nutzung entsprechend der durch Aushang individuell gekennzeichneten Nutzungszeiten möglich. An den Wochenenden, Feiertagen und in den Schulferien ist das Betreten und die Benutzung der Schulhöfe täglich von 08.00 bis 20.00 Uhr erlaubt.

§ 5

Aufsicht

Die Erlaubnis, die Schulhöfe der Stadt Barsinghausen nach dieser Satzung zu benutzen, begründet keine Aufsichtspflicht der jeweiligen Schule oder der Stadt Barsinghausen. Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die die Schulhöfe benutzen, obliegt ausschließlich den Erziehungsberechtigten.

§ 6

Hausrecht

(1) Die Schulhöfe werden von der Stadt Barsinghausen verwaltet. Das Hausrecht übt gemäß § 111 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchulG) der jeweilige Schulleiter bzw. die Schulleiterin aus. Im Einzelfall kann der jeweilige Schulleiter bzw. die Schulleiterin das Hausrecht und die Aufsichtspflicht für bestimmte Veranstaltungen auf sonstige Beschäftigte der Stadt Barsinghausen übertragen.

(2) Bei Abwesenheit der Schulleitung üben der Hausmeister oder die Hausmeisterin der jeweiligen Schule sowie sonstige Beschäftigte der Stadt Barsinghausen das Hausrecht aus. Sie sind berechtigt, im Rahmen des Hausrechts und zur Anwendung der Bestimmungen dieser Schulhöfeordnung die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen sowie Anordnungen gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern der Schulhöfe zu treffen und Personen von den Schulhöfen zu verweisen.

§ 7 Haftung

(1) Wer die Schulgebäude oder die Schulhöfe einschließlich ihrer Ausstattungsgegenstände zerstört, beschädigt, verunreinigt oder bestimmungswidrig verändert, hat nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz zu leisten. Ist der Schaden durch minderjährige Nutzerinnen oder Nutzer verursacht worden, haften die Erziehungsberechtigten für den entstandenen Schaden.

(2) Das Betreten und Benutzen der Schulhöfe erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Stadt Barsinghausen haftet beim Betreten und Benutzen der Schulhöfe für Sachschäden und körperliche oder gesundheitliche Schäden Dritter nur dann, wenn der Sachschaden durch ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der Stadt Barsinghausen verursacht wurde.

(3) Die Verkehrssicherungspflicht auf den Schulhöfen obliegt der Stadt Barsinghausen als hoheitliche Aufgabe. Ein Anspruch auf Durchführung eines Winterdienstes durch die jeweilige Schule oder die Stadt Barsinghausen besteht nicht.

§ 8 Rechtsfolgen bei Verstößen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Schulhöfeordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Solche Ordnungswidrigkeiten können nach § 10 Abs. 5 Satz 2 NKomVG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(2) Bei wiederholtem Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen dieser Schulhöfeordnung kann die Nutzerin oder der Nutzer von der weiteren Benutzung der Schulhöfe ausgeschlossen werden.

§ 9 Ausnahmegenehmigung

Die Stadt Barsinghausen oder die jeweilige Schule können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Schulhöfeordnung im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens zulassen. Die Stadt Barsinghausen und die jeweilige Schule informieren sich gegenseitig über die erteilten Ausnahmegenehmigungen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Schulhöfeordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Barsinghausen, den XX.XX.2020
Der Bürgermeister